



**GEMEINDE
GONTENSCHWIL**

Betriebsreglement Mittagstisch

Schule Gontenschwil

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sprachform	3
§ 2	Rechtsgrundlage	3
§ 3	Ausgangslage	3
§ 4	Zweck des Mittagstisches	3
§ 5	Zuständigkeiten	3
§ 6	Zielgruppe	3
§ 7	Ort	3
§ 8	Angebot	3
§ 9	Betreuung	4
§ 10	Schulordnung / Verhaltensregeln / Vorgehen bei Verstößen	4
§ 11	Kosten	4
§ 12	Anmeldung	4
§ 13	Abmeldung	5
§ 14	Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
§ 15	Krankheit / Unfall oder ärztlicher Notfall während der Betreuungszeit	5
§ 16	Inkrafttreten	5

Anhang I - Schulordnung

Anhang II - Tarife

§ 1 Sprachform

¹ Alle Personen und Funktionen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 2 Rechtsgrundlage

¹ Als Rechtsgrundlage dient das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG; SAR 815.300).

§ 3 Ausgangslage

¹ Eine Umfrage bei den Kindseltern hat aufgezeigt, dass vermehrt der Wunsch nach einem Mittagstisch für ihre Kinder besteht. Am 26. November 2021 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung das vorliegende Reglement zur Einführung eines kostenpflichtigen Mittagstisches an drei Tagen pro Schulwoche.

§ 4 Zweck des Mittagstisches

¹ Der Mittagstisch entlastet berufstätige Eltern, bietet eine gesunde, ausgewogene Mahlzeit, garantiert die Betreuung über den Mittag und bietet Raum für soziales Lernen in einer Alltagsituation (Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, sprachliches Verhalten).

§ 5 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erlässt das Betriebsreglement und passt bei Bedarf das Angebot und die Elternbeiträge an.

² Die Schulleitung übt die fachliche Aufsicht über den Mittagstisch aus. Sie ist zuständig für die Organisation und den Betrieb des Mittagstisches. Sie kann diese Aufgabe an eine qualifizierte Person übertragen.

§ 6 Zielgruppe

¹ Der Mittagstisch richtet sich an alle Primarschüler der Schule Gontenschwil. Kindergärtner dürfen daran teilnehmen, es wird jedoch keine Begleitung auf dem Weg angeboten.

² Betreuungs- und Lehrpersonen der Schule Gontenschwil und Mitarbeitende der Gemeinde können das Angebot ebenfalls nutzen. Die Kosten sind im Anhang II festgelegt.

§ 7 Ort

¹ Der Mittagstisch findet in den gemeindeeigenen Räumen statt.

§ 8 Angebot

¹ Der Mittagstisch wird am Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 11.50 – 13.30 Uhr durchgeführt.

² Das Angebot wird nur realisiert, wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

³ An Feiertagen, in den Schulferien sowie an schulfreien Tagen, welche die ganze Schule betreffen, findet kein Mittagstisch statt.

§ 9 Betreuung

¹ Die Kinder werden von Betreuungspersonen beaufsichtigt. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Schulordnung / Verhaltensregeln / Vorgehen bei Verstössen

¹ Für den Mittagstisch gilt die Schulordnung der Schule Gontenschwil (Anhang I). Die Betreuungspersonen sind in Disziplinarfragen weisungsberechtigt.

² Bei Verstössen gegen geltende Regeln nimmt die Leitung des Mittagstisches mit den Eltern Kontakt auf und sucht nach einer Lösung für das Verhaltensproblem. Kann keine Lösung gefunden werden oder im Wiederholungsfall entscheidet die Schulleitung über einen allfälligen Ausschluss.

§ 11 Kosten

¹ Der Mittagstisch wird nicht kostendeckend betrieben. Die Eltern beteiligen sich gemäss Anhang II an den Kosten für die Betreuung und die Mahlzeit. Familien mit mehreren Kindern wird ab dem zweiten teilnehmenden Kind ein Rabatt gemäss Anhang II gewährt.

² Die Rechnungen werden von der Finanzverwaltung quartalsweise anhand der Rapporte der Schule gestellt.

³ Die Betreuungspersonen werden mit einem Stundenlohn gemäss Anhang II entschädigt.

§ 12 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt für ein ganzes Schuljahr.

² Das Anmeldeformular wird allen Schülern am Besuchsmorgen in der zweitletzten Schulwoche vor den Sommerferien abgegeben.

³ Die Anmeldung hat mit dem offiziellen Anmeldeformular bis zum vermerkten Anmeldetermin zu erfolgen und ist verbindlich. Ein frühzeitiger Austritt ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) per Ende Monat mit einem schriftlichen Antrag möglich.

⁴ Kinder, welche nicht regelmässig am Mittagstisch teilnehmen, können bis am Freitag der Vorwoche bei der Schulleitung mit KLAPP angemeldet werden.

⁵ Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern das aktuelle Betriebsreglement als verpflichtender Bestandteil der Vereinbarung.

⁶ Falls ein Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht essen darf (Allergien, Vegetarier, Religion, etc.), ist dies bereits auf der Anmeldung zu vermerken.

⁷ Die Aufnahme eines Kindes an den Mittagstisch wird nach Ablauf der Anmeldefrist von der Schule bestätigt.

§ 13 Abmeldung

¹ Voraussiehbare Absenzen wegen Schulausfall, Lager, Schulreise etc. sind von den Eltern so früh wie möglich, jedoch spätestens bis zum Vortag bzw. Freitag für den Montag der Betreuungsperson zu melden.

² Kurzfristige Absenzen (z.B. bei Krankheit oder unvorhergesehenen Ereignissen) sind von den Eltern unverzüglich, jedoch bis spätestens 08.30 Uhr am Durchführungstag der Betreuungsperson zu melden.

³ Spätere Abmeldungen oder ein unentschuldigtes Fernbleiben werden verrechnet.

⁴ Bei gesamtschulischen Anlässen (z.B. Herbstwanderung), an denen kein Mittagstisch stattfindet, informiert die Schulleitung die Betreuungspersonen.

⁵ Bei Nichterscheinen eines angemeldeten Kindes wird unverzüglich der Notfallkontakt benachrichtigt.

§ 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Die Eltern sind verantwortlich für den Abschluss einer Kranken- Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihre Kinder. Die Eltern haften für mutwillige Beschädigung von Inventar durch ihre Kinder. Für private Gegenstände besteht keine Haftung von Seiten der Gemeinde.

§ 15 Krankheit / Unfall oder ärztlicher Notfall während der Betreuungszeit

¹ Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes während des Aufenthaltes am Mittagstisch werden die Eltern vom Personal benachrichtigt. Bei einem Notfall sind die Betreuungspersonen berechtigt, das Kind in ärztliche Betreuung oder in Spitalpflege zu bringen.

² Bei der Anmeldung sind Informationen über Allergien, Diäten, benötigte Medikamente, chronische Erkrankungen etc. zu vermerken.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT GONTENSCHWIL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiber-Stv.:

R. Gautschy

N. Hediger

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021